

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Volksschulgesetzgebung des Fürstenthums
Birkenfeld**

Birkenfeld, 1892

IV. Von den Lehrern.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7544

§. 2. Der Local-Schulinspector hat dieselben wenigstens einmal im Jahre zu besuchen und über den Befund seiner Visitation der Regierung Bericht zu erstatten.

Artikel 11.

Die Errichtung von höhern Bürgerschulen und die Erweiterung einer Volksschule durch Vermehrung der Unterrichtsgegenstände und Lehrkräfte (Art. 90 des Staatsgrundgesetzes) zu einer s. g. Mittelschule hängt von dem Beschlusse des Gemeinderaths der betreffenden Gemeinde und von der Genehmigung der Regierung ab, welche zuvor den betreffenden Schulvorstand darüber zu hören hat.

Artikel 12.

Die höhere Lehranstalt ¹⁾ zu Birkenfeld steht als Staatsanstalt unter unmittelbarer Leitung der Regierung und wird die bisherige Organisation derselben bis weiter beibehalten.

Note 1. An die Stelle dieser höheren Lehranstalt ist im Jahre 1876 das Gymnasium mit Realabtheilung als Staatsanstalt getreten.

IV. Von den Lehrern.

1. Von der Befähigung, Unterricht zu ertheilen.

Artikel 13.

§. 1. An Privatschulen oder Privat-Erziehungsanstalten Unterricht ertheilen oder Kinder verschiedener Eltern gemeinsam unterrichten darf Jeder, wenn er zuvor der Regierung seine Befähigung nachgewiesen hat, wenn hinsichtlich seines moralischen Lebenswandels nichts im Wege steht und wenn er die alsdann nicht zu verweigernde Erlaubniß zur Unterrichts-Ertheilung von der Regierung erlangt hat.

Privat-Unterricht in Fertigkeiten und in einzelnen Sprachen oder Wissenschaften ist frei.

§. 2. Inländische Geistliche und tentirte inländische Candidaten der Theologie, im Inlande an Staats- oder Gemeindeschulen angestellte Lehrer und inländische geprüfte Schulamts-Candidaten haben, um die Erlaubniß zur Unterrichts-

Ertheilung (§. 1) zu erlangen, einer nochmaligen Prüfung sich nicht zu unterwerfen.

§. 3. Die Erlaubniß zur Unterrichts = Ertheilung kann von der Regierung Dem wieder entzogen werden, bei welchem die Voraussetzungen derselben (§. 1) nicht mehr fort dauern.

§. 4. Wer ohne Ermächtigung der beikommenden Behörden Schule hält, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Thln. bestraft, selbst wenn er ein Befähigungs = Zeugniß besitzt. Die Geldstrafe fällt in die betreffende Gemeindefasse und wird in eine entsprechende Gefängnißstrafe verwandelt, wenn der Schuldige zahlungsunfähig ist.

Artikel 14.

Jede Anstellung als öffentlicher Lehrer setzt voraus, daß der Candidat die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden ¹⁾ habe oder von der Regierung davon dispensirt sei, welche auch jeden Volksschullehrer vor seiner definitiven Anstellung zu einer nochmaligen Prüfung einzuberufen hat ²⁾.

Note 1. Das Prüfungs = Regulativ siehe oben Art. 2, Note 1

Note 2. Nach einer Bekanntmachung der Regierung vom 20. August 1888 soll künftig die nochmalige Prüfung nur einmal im Jahre, und zwar im Herbst stattfinden. Zugelassen zu derselben werden auf ihr Ansuchen nur diejenigen Volksschullehrer bezw. Candidaten des Volksschulamts, welche mindestens zwei Jahre im Schuldienste thätig gewesen sind.

Lehrerinnen sind nach dem Gesetze vom 23. Januar 1888 von Ablegung der nochmaligen Prüfung befreit. Siehe Art. 46.

2. Von den Verhältnissen der Lehrer im Allgemeinen.

Artikel 15.

§. 1. Die an Schulen, welche Staatsanstalten sind, angestellten Lehrer sind Staatsdiener und finden auf sie alle Bestimmungen des Civilstaatsdiener = Gesetzes Anwendung.

§. 2. Zu den angestellten Lehrern gehören nicht die von der Regierung nur für einzelne Stunden oder Unterrichtsfächer zeitweise angenommenen Hilfslehrer.

Artikel 16.

Die Lehrer an den andern öffentlichen Schulen haben

dieselben Pflichten und Rechte, wie die Staatsdiener (Art. 85 des Staatsgrundgesetzes) ¹⁾; ihre besondern dienstlichen Verhältnisse, sowie ihre Ansprüche auf Dienstinkommen und Pension sind jedoch nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen.

Note 1. Der Artikel 85 des Staatsgrundgesetzes lautet:
„Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener; sie haben ein Recht auf angemessenes Dienstinkommen, sowie auf angemessene Pension.“

Die Rechte und Pflichten der Staatsdiener sind in dem Revidirten Civilstaatsdiener-Gesetz vom 28. März 1867 — Gesetzblatt Band V, Seite 71 ff. — bestimmt.

Artikel 17.

Auf die an Gemeindeschulen angestellten Lehrerinnen finden die für die Lehrer geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

Artikel 18.

Die bestehende Verpflichtung der Volksschullehrer zur Theilnahme an der Schullehrer-Wittwenkasse des Fürstenthums bleibt in Kraft ¹⁾.

Note 1. Bekanntmachung der Schul-Commission vom 10. Februar 1845.

Durch Höchste Resolution vom 27. November v. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog, auf Antrag der Schul-Commission, der Errichtung einer Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Fürstenthums Birkenfeld auf Grund der unten angefügten Statuten die Landesherrliche Genehmigung zu ertheilen und dabei Folgendes zu verfügen geruht:

1) Die Verrechnung der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse soll mit der Verrechnung der Cäcilien-Stiftung — — — verbunden, und sollen die Verrechnungskosten auf die Einkünfte beider Fonds vertheilt werden.

2) Beide Fonds sollen die Befreiung vom Gebrauch des Stempelpapiers genießen; namentlich soll die Aufnahme von Urkunden über Anleihen unter 200 fl. sportelfrei erfolgen.

Statuten

einer Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Fürstenthum Birkenfeld.

§. 1.

Zur Unterstützung der Wittwen und Waisen sämmtlicher Elementarlehrer des Fürstenthums wird eine Wittwen- und Waisenkasse gegründet.

§. 2.

Diese steht unter der Aufsicht der Schul-Commission, welche in streitigen Fällen auch über die Auslegung und Anwendung der Statuten entscheidet, mit Ausschluß jedes gerichtlichen Verfahrens.

§. 3.

Es wird für diese Kasse ein bleibender Fonds gebildet:

- a. aus den Eintrittsgeldern der Interessenten, welche mit drei Procent des angeschlagenen Dienst Einkommens, wobei jedoch Wohnung, Garten und Brennmaterial nicht in Rücksicht kommen, zu erlegen sind;
- b. aus den Versetzungsgeldern, welche ebenfalls mit drei Procent von der Mehreinnahme bei Versetzung eines Lehrers auf eine einträglichere Stelle zu zahlen sind;
- c. aus den, gewissen Schulen bewilligten Gehaltszuschüssen aus öffentlichen Fonds, welche jedes Mal in die Schullehrer-Wittwenkasse fließen, wenn sie bei eintretenden Vacanzen oder aus irgend einem andern Grunde temporär nicht zur Verwendung kommen;
- d. aus einem einstweiligen Zuschuß der Weinkaufskasse, welcher bis weiter auf die Hälfte des am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres sich ergebenden Ueberschusses der Einkünfte dieser Kasse festgesetzt wird;
- e. aus einem vom Jahre 1845 an auf zehn nach einander folgende Jahre von Seiten Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs bewilligten jährlichen Zuschuß von fünfzig Gulden, imgleichen aus etwaigen Schenkungen und Vermächtnissen, bei denen nicht ausdrücklich bestimmt worden, daß sie zu den jährlichen Ausgaben verwendet werden sollen.

§. 4.

Zum Beitritt sind berechtigt und verpflichtet alle dermaligen Schullehrer des Fürstenthums und alle Schullehrer, welche in Zukunft bei einer Elementarschule nach den Bestimmungen der Schulordnung angestellt werden, sie mögen verheirathet sein oder nicht.

§. 5.

Alle Diejenigen, welche aus dem Schulfach des Fürstenthums austreten, oder davon ausgeschlossen werden, scheiden aus der Anstalt ohne Ansprüche auf Entschädigung.

Nur die Alters oder Krankheits halber quiescirten Lehrer bleiben Mitglieder, ohne zu ferneren Beiträgen verpflichtet zu sein.

§. 6.

An jährlichen Beiträgen haben die Interessenten zu zahlen ein und ein halb Procent ihres Dienst Einkommens, wie es von der Schulcommission angeschlagen und festgesetzt worden, ohne Rücksicht auf Wohnung, Garten und Brennmaterial.

§. 7.

Die Eintrittsgelder sind in zwei gleichen Raten am Schluß des ersten und zweiten Quartals nach dem Eintritt, die Versetzungsgelder am Schluß des ersten Quartals nach der Versetzung zu zahlen.

Die jährlichen Beiträge werden für das erste Semester am 1. Juni und für das zweite Semester am 1. December eines jeden Jahres bezahlt.

§. 8.

Alle Beiträge werden durch den Verrechner der Wittwenkasse von den betreffenden Amtseinnehmern oder Schuljuraten aus den Besoldungstheilen der Schullehrer erhoben, und die Quittungen der Erstern dienen an Zahlungsstatt bei Auszahlung der Gehalte an die Letzteren.

§. 9.

Wenn ein Interessent stirbt oder Alters oder Krankheits halber

quiescirt wird, so fällt der Beitrag desselben schon an dem nächsttretenden Zahlungstermine weg. Es muß jedoch über den Todestag oder über die Entlassung aus dem activen Dienst eine amtliche Bescheinung beigebracht werden, welche der Bürgermeister des Wohnorts unentgeltlich auszustellen hat.

§. 10.

Die Wittve eines Schullehrers tritt an dem Todestage ihres Mannes in den Genuß der Pension nach den in §. 13 folgenden Bestimmungen.

Ist keine Wittve vorhanden, oder verheirathet sich die Wittve wieder, so geht die Pension auf die Kinder des Verstorbenen in der Art über, daß sie den Betrag derselben gemeinschaftlich genießen, insoweit sie das sechzehnte Jahr noch nicht überschritten haben.

Hinterläßt ein Schullehrer eine Wittve und Kinder aus einer frühern Ehe oder eine Wittve mit Kindern aus verschiedenen Ehen, so wird die Pension unter die Hinterbliebenen in der Art getheilt, daß die Wittve zwei Theile, jedes Kind unter 16 Jahren einen Theil erhält. Der Wittve wird auch der Antheil ihrer eigenen Kinder ausbezahlt. Der Betrag jedes einzelnen Antheils wird vermehrt, sowie die einzelnen Kinder das sechzehnte Jahr überschreiten, und am Ende geht die ganze Pension auf die Wittve über.

Sobald nur noch ein Kind unter 16 Jahren und keine Wittve da ist, wird die Pension auf die Hälfte des ausgesetzten Quantums beschränkt.

§. 11.

Zu den Pensionen werden verwendet:

- a. die Zinsen des nach §. 3 zu bildenden Capitalfonds der Kasse;
- b. die ordentlichen Beiträge der Interessenten;
- c. die etwaigen Geschenke und Vermächtnisse, bei welchen dies ausdrücklich bestimmt ist.

§. 12.

Das Quantum der einzelnen Pensionen wird von der Schul-Commission von drei zu drei Jahren nach dem voraussichtlichen Betrage der im §. 11 bezeichneten reinen Einnahmen und nach der Zahl der Pensionsberechtigten in der Art festgesetzt, daß zunächst ein Zehntel dieser Einnahme für etwa neu hinzutretende Wittven und Waisen reservirt wird, die übrigen aber unter die Pensionsberechtigten nach den obigen Normen (§. 10) gleichmäßig vertheilt werden.

Als das Maximum einer Pension wird jedoch bis weiter die Summe von fünfzig Gulden festgesetzt.

Wenigstens vier Wochen vor dem Anfang einer dreijährigen Periode wird durch das Amtsblatt bekannt gemacht, welches das Quantum einer Pension für die Dauer dieser Periode sein wird.

§. 13.

Wenn im Verlaufe einer Periode durch den Tod eines Interessenten neue Berechtigte hinzukommen, so erhalten diese dasselbe Quantum, wie die übrigen, aus dem zu diesem Behufe reservirten Zehntel der Einkünfte. Reicht der Betrag dieses Zehntels nicht hin, so ist das Fehlende nebst den etwaigen Einnahme-Ausfällen der laufenden Periode aus den außerordentlichen Einkünften zuzulegen (§. 3).

§. 14.

Was von dem reservirten Zehntel der Einnahme übrig bleibt, wird zu den Pensionen der nächsten Periode verwendet. Dasselbe gilt von dem Ueberschuß, welcher etwa bleibt nach Auszahlung des Maximums der Pensionen an alle Berechtigten der Periode.

§. 15.

Die Pensionen werden in vierteljährlichen Raten, am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October, an die Berechtigten voraus bezahlt.

Bei Empfangnahme der Pension hat die Wittve eine Bescheinigung, daß sie sich nicht wieder verheirathet hat, der Vormund der Waisen eine Bescheinigung, daß diese noch am Leben sind, von dem Bürgermeister oder dem Schöffen (Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1884) des Wohnorts beizubringen, welche Bescheinigungen, wie die im §. 9 bezeichneten, unentgeltlich auszustellen sind.

Die Pensionen dürfen weder mit Arrest belegt, noch zum Concurse gezogen werden.

§. 16.

Die Pensionen hören auf mit dem ersten Zahlungstermin, welcher auf den Todestag der Berechtigten folgt, oder von dem Tage an, an welchem eine kinderlose Wittve sich wieder verheirathet, oder an welchem die Waisen ihr sechzehntes Lebensjahr überschreiten.

§. 17.

Der Verrechner der Schullehrer-Wittwenkasse ist durch die Schul-Commission von allen Anstellungen und Beförderungen der Schullehrer, sowie durch die betreffenden Schulvorstände von allen Personalveränderungen, welche Einfluß auf die Einnahmen und Ausgaben der Kasse haben, in Kenntniß zu setzen.

§. 18.

Wegen Verrechnung des Fonds, insbesondere wegen der Wahl und Anstellung eines Verrechners, dessen Cautionsleistung u. s. w., hat die Schul-Commission die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Artikel 19.

Ein öffentlicher Lehrer darf Privatunterricht ertheilen, ein Kirchenamt bekleiden, auch die Rechnungen für Kirchen- und Schulgemeinden anfertigen, insoweit seine Amtsführung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Zu jedem andern Nebengeschäfte oder Gewerbe bedarf er der besondern Erlaubniß der Regierung ¹⁾).

Note 1. In Bezug auf letzteren Punkt kommt auch Art. 29 des Civilstaatsdiener-Gesetzes vom 28. März 1867 zur Anwendung, welcher lautet: Kein Civilstaatsdiener darf eine Beschäftigung betreiben, durch welche der Würde und den Obliegenheiten seines Amtes Eintrag geschehen könnte. Ohne Erlaubniß des Staatsministeriums darf kein Civilstaatsdiener neben seinem Dienstgeschäfte einen Erwerbszweig ergreifen.

Nach einem Beschlusse der Regierung soll keinem Lehrer die Erlaubniß zur Uebernahme der Agentur einer Feuerversicherungsgesellschaft gegeben werden.

Artikel 20.

Die Urlaubsgesuche der Lehrer sind stets bei ihrem

nächsten Vorgesetzten (Art. 7) anzubringen. Für eine acht-tägige Abwesenheit steht diesem die Bewilligung zu ¹⁾. Für längern Urlaub hat derselbe die Genehmigung der Regierung zu erwirken.

Note 1. Dazu bestimmt eine Verfügung der Regierung vom 31. Januar 1884 an sämtliche Herren Localschulinspectoren:

Mehrfache Wahrnehmungen nöthigen zu dem Schlusse, daß es an den Volksschulen des Fürstenthums mit dem Aussetzen des Unterrichts nicht überall so gehalten wird, wie es den bestehenden Vorschriften, sowie einer ordnungsmäßigen Dienstführung und der Wichtigkeit einer gewissenhaften Ausnutzung der vorgeschriebenen Schulzeit und des der Schuljugend zu gebenden Beispiels der Pünktlichkeit und des Eifers entspricht.

Die Regierung sieht sich daher veranlaßt, den Art. 20 des Unterrichtsgesetzes vom 1. März 1861 in Erinnerung zu bringen, nach welchem Urlaubsgesuche der Lehrer stets bei ihrem nächsten Vorgesetzten, dem Localschulinspecteur, anzubringen, die Lehrer also nicht berechtigt sind, aus eigener Machtvollkommenheit Unterrichtsstunden ausfallen zu lassen, es sei denn, daß dringende, unaufschiebbare Verhinderung eintritt, welche eine vorherige Einholung des Urlaubs unmöglich macht, in welchem Falle jedoch dem Lehrer die Verpflichtung obliegt, die nachträgliche Genehmigung des Schulinspectors zu erwirken.

Urlaub, welcher aus nicht zureichenden Gründen, z. B. zum Besuche von auswärtigen Märkten, nachgesucht wird, ist von den Herren Schulinspectoren zu verweigern.

Die Herren Localschulinspectoren wollen vorstehende Verfügung den Lehrern ihres Aufsichtsbezirkes mittheilen, welche von derselben Abschrift zu nehmen, diese zu den übrigen Schulacten zu bringen, und daß es geschehen ist, auf dem Originale durch ihre Unterschrift zu bescheinigen haben.

3. Von den Volksschullehrern insbesondere.

a. Anstellung, Versetzung und Entlassung der Volksschullehrer.

Artikel 21.

Die Volksschullehrer werden von der Regierung ernannt und versetzt. Es soll jedoch bei Besetzung einer Schullehrerstelle vorher die gutachtliche Erklärung des betreffenden Schulvorstandes eingelesen werden.

Artikel 22.

Da, wo der Küster- oder Organistendienst mit dem Schuldienste verbunden ist, muß die Anstellung im Einverständniß mit der kirchlichen Oberbehörde geschehen.

Artikel 23.

Die Volksschullehrer werden bei ihrer ersten Anstellung von der Regierung beeidigt ¹⁾, erhalten von derselben eine Anstellungsurkunde ²⁾ und werden von dem betreffenden Schulinspector in ihr Amt eingeführt.

Note 1. Ueber die Beeidigung der Volksschullehrer bestimmt eine Verfügung des Staatsministeriums vom 21. März 1877:

Zur Herstellung der wünschenswerthen Gleichmäßigkeit in der Art und Weise der Beeidigung der Volksschullehrer ist Höchstbestimmt worden, daß künftig die Beeidigung der Volksschullehrer in folgender Form stattzufinden hat:

„Ich . . . schwöre Treue dem Großherzog und gelobe, daß ich die Staatsverfassung und die Gesetze gewissenhaft beobachten und die mir übertragenen dienstlichen Obliegenheiten treu wahrnehmen will.

So wahr mir Gott helfe!“

Großherzogliche Regierung wird beauftragt, hiernach zu verfahren.

Die Beeidigung der Schulverwalter und Lehrerinnen ist durch Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 9. August 1886, betreffend die Beeidigung der (engagirten) Schulverwalter und Lehrerinnen wie folgt geregelt:

Auf den Bericht der Großherzoglichen Regierung vom 16. Juli d. J., betreffend die Beeidigung der (engagirten) Lehrer und Lehrerinnen erwidert mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium Folgendes:

1) Gegen die Beeidigung der Schulverwalter, wie beantragt, also dahin:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die mir übertragenen dienstlichen Obliegenheiten treu wahrnehmen will. — So wahr mir Gott helfe!“

findet das Staatsministerium nichts zu erinnern.

Selbstverständlich wird durch die in Antrag gebrachte Beeidigung die spätere Beeidigung bei der wirklichen Anstellung (Art. 23 des Schulgesetzes) nicht überflüssig.

2) Was die Lehrerinnen betrifft — — — — —, so bestimmt das Staatsministerium: Angestellte Lehrerinnen sind mit dem für die angestellten Lehrer vorgeschriebenen Eide (Verfügung des Staatsministeriums vom 21. März 1877, betreffend die Beeidigung der Volksschullehrer) zu beeidigen.

Ob und in welchen Fällen engagirte Lehrerinnen mit dem unter 1 dieser Verfügung formulirten Eide zu beeidigen sind, wird dem Ermessen der Großherzoglichen Regierung überlassen.

Note 2. Die Anstellungs-Urkunden über die provisorische und definitive Anstellung werden nach einem bestimmt vorgeschriebenen Formular ausgestellt.

Artikel 24.

Alle Lehrer sind in den ersten drei ¹⁾ Jahren nach ihrer Aufnahme in die Liste der Schulamts-Candidaten (defi-

nitiven Entlassung aus dem Seminar), sofern überhaupt angestellt, nur provisorisch angestellt, und müssen sich während dieser Zeit jede Versetzung, sowie sofortige Entlassung gefallen lassen.

Note 1. Nach Gesetz vom 17. December 1878, Art. 2 §. 1. Lehrerinnen sollen nach Art. 3 des Gesetzes vom 23. Januar 1888, nachdem sie sich in einer fünfjährigen Thätigkeit bewährt haben und sonstige Bedenken nicht entgegenstehen, angestellt, und zwar sofort definitiv angestellt werden. Siehe Art. 46.

Artikel 25.

§. 1. Nach Ablauf dieser **drei** Jahre wird jeder Lehrer auf sein Ansuchen definitiv angestellt, es sei denn, daß sich nach Ermessen der Regierung aus seiner bisherigen Dienstführung erhebliche Bedenken gegen die Bewilligung des Gesuchs erheben sollten, in welchem Falle die provisorische Anstellung für eine bestimmte Zeit, jedoch höchstens auf fernere zwei Jahre, verlängert werden kann.

§. 2. Diejenigen Schulamts-Candidaten, welche während der ersten **drei** Jahre, nach der Aufnahme in die Liste der Schulamts-Candidaten, nur als Hilfslehrer ¹⁾ haben verwendet werden können, erhalten jedoch, unter den im §. 1 angegebenen Voraussetzungen, eine definitive Anstellung erst, sobald sie als Lehrer angestellt werden ²⁾.

Note 1. Nach Verfügung des Staatsministeriums vom 22. März 1869 kann die Zeit der Verwendung als Hilfslehrer nicht als Dienstzeit angerechnet werden.

Note 2. Verfügung des Staatsministeriums vom 6. Mai 1885. Auf den Bericht der Großherzoglichen Regierung vom ^{29. December v. J.,} 2. Januar d. J., betreffend die Auslegung der Artikel 24 und 25 des Schulgesetzes, erwidert das Staatsministerium, daß die in Frage gestellten Gesetzesvorschriften über die Erlangung der definitiven Anstellung dahin aufzufassen sind, daß eine dreijährige Verwendung des Schulamts-Candidaten als Hilfslehrer der dreijährigen Dienstführung als provisorisch angestellter Lehrer gleichzuachten ist, jedoch mit der Einschränkung, daß die definitive Anstellung erst ertheilt wird, wenn eine Anstellung als Lehrer erfolgt. Wie das Verhältniß des Schulamts-Candidaten sich gestaltet, wenn derselbe weder als Lehrer angestellt, noch als Hilfslehrer verwendet wird, davon handeln die hier fraglichen Artikel überall nicht. Der Gesetzgeber hat eine Bestimmung hierüber nicht getroffen. Die Frage wird demnach im Sinne der gegebenen Vorschriften zu beantworten sein, und zwar dahin, daß die Zeit, während



Zusatzbestimmung zu Art. 2 des
Gesetzes vom 1. April 1897, betr. des
Dienstverhältnisses der Volkspfleger.

"Die Zeit der Ableistung
des einjährigen Militärdien-
stes wird als Dienstzeit
angesehen bei Berechnung der
Altersgrenzen in Anwendung
gebracht."

(Ges. vom 31. Dezember 1899)

Zusatzbestimmung zu Art. 25 §1:

"Die unvermeidliche Ausstellung
kann erst dann erteilt werden,
wenn der Lehrer einen aktiven
Militärdienstpflicht gemindert fort
oder durch endgültige Entpflichtung
der Gesetzbesörden von der Er-
füllung desselben befreit ist."

(Ges. vom 31. Dezember 1899)

welcher weder eine Anstellung, noch eine Verwendung als Hilfslehrer stattgefunden hat, nicht mitgerechnet wird.

Den Hilfslehrern stehen die Verwalter einer erledigten Schulstelle gleich.

Artikel 26.

Die definitiv angestellten Lehrer können wider ihren Willen nur unter Belassung des Betrages ihres gesammten Dienst Einkommens, ohne Einrechnung der örtlichen Zulage — Art. 32 — und mit einer in jedem einzelnen Falle von der Regierung festzusetzenden Entschädigung für Umzugskosten aus der Landeskasse, versetzt werden. Sie können nur entweder zur Strafe aus dem Dienste entfernt — Art. 27, §. 2 — oder unter Beilegung der gesetzlichen Pension — Art. 36 — in Ruhestand versetzt werden 1).

Note 1. Ueber die Stellung der Volksschullehrer zur Disposition siehe die Anmerkung 2 zu Art. 35 §. 2.

b. Disciplinargewalt über die Volksschullehrer.

Artikel 27.

§. 1. Die Lehrer der Volksschulen stehen zunächst unter der dienstlichen Aufsicht des Schulinspectors. Dieser ist befugt, bei geringen Dienstwidrigkeiten und Säumnissen gegen die Lehrer mit Ermahnungen und Zurechtweisungen einzuschreiten. Bleibt dies ohne Wirkung, so hat der Schulinspecteur der Regierung Anzeige zu machen, welche gegen den Lehrer, nach Einziehung der verantwortlichen Erklärung desselben, mit Verweisen oder mit Brüche bis zu 25 Thalern verfahren kann.

§. 2. Bei schwereren Dienstwidrigkeiten oder nach wiederholt von der Regierung erkannten geringen Strafen ist sofort vom Schulinspecteur, oder auch vom Schulvorstande, an die Regierung zu berichten. Nach Beendigung der erforderlichen Falls anzustellenden nähern Untersuchung, jeden Falls erst nach Vernehmung des betheiligten Lehrers, kann die Regierung sodann die provisorisch angestellten Lehrer sofort entlassen, einen bereits definitiv angestellten Lehrer aber bis zu

sechs Monaten vom Amte suspendiren und die Stelle auf seine Kosten durch einen andern verwalten lassen, oder eine förmliche Disciplinar-Untersuchung einleiten, nach deren Schluß der Lehrer wegen Unfähigkeit oder Unwürdigkeit durch ein Urtheil der Regierung, als Dienstgericht, des Dienstes entsetzt werden kann, in welchem letzteren Falle der Regierung der **älteste Amtsrichter** ¹⁾ und der erste der am Sitze der Regierung angestellten Volksschullehrer des Fürstenthums, welcher der Confession des Angeklagten angehört, beitreten.

Note 1. Novelle vom 14. März 1883.

Artikel 28.

Jeder Geistliche hat, auch wenn er nicht Mitglied des Schulvorstandes ist, das Recht, die Schulen seines Sprengels, in welchen Kinder seiner Confession unterrichtet werden, zu besuchen, um sich von dem Zustande der Schule in Bezug auf die confessionelle Bildung dieser Kinder in Kenntniß zu erhalten. Die betreffenden Geistlichen sind von dem zur Abhaltung der Jahresprüfung festgesetzten Termine in Kenntniß zu setzen.

c. Von dem Dienst-Einkommen der Lehrer und deren Versetzung in den Ruhestand.

Artikel 29.

§. 1. Alle nicht definitiv angestellten Lehrer sollen eine Besoldung von ~~700~~ Mark, alle nicht definitiv angestellten Lehrerinnen eine solche von ~~700~~ Mark erhalten.

§. 2. Für die Besoldung der definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen sollen alle Schulstellen von der Regierung in drei Klassen eingetheilt werden. ¹⁾

Die erste Klasse sollen die Stellen in den Schulachten bilden, in denen die Bevölkerung 300 Seelen übersteigt. Zur zweiten Klasse sollen die Stellen in Schulachten mit einer Bevölkerung von 201 bis 300 Seelen gehö-

800

700

Gf. n. 15/194.

Gf. n. 15/194.

S. 48.

ren. Der dritten Klasse sind Schulstellen in Schulachtern unter 201 Seelen zuzuweisen.²⁾

Wo zwei Lehrer bzw. Lehrerinnen an einer Schule angestellt sind, wird die erste Stelle mit einer Besoldung der ersten Klasse, die zweite mit einer Besoldung der dritten Klasse dotirt.

Bei Schulen mit drei und mehr als drei Lehrern bzw. Lehrerinnen wird je ein Drittel der Stellen mit einer Besoldung der ersten, bzw. zweiten und dritten Klasse dotirt. Ergibt sich bei der Dreitheilung ein Ueberschuß von einer Stelle, so wird die Zahl der mit einer Besoldung der ersten Klasse dotirten Stellen um eine erhöht; bei einem Ueberschuß von zwei Stellen geht eine Stelle der ersten und eine Stelle der zweiten Klasse mit der entsprechenden Besoldung hinzu.³⁾

Die Seelenzahl der Schulachtern wird nach der bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelten ortsanwesenden Bevölkerung bestimmt.

Bei Vermehrung oder Verminderung der Seelenzahl soll eine neue Classification in dem der Volkszählung folgenden Jahre stattfinden, wobei jedoch die Besoldungen der bereits angestellten Lehrer nicht herabgesetzt werden können.⁴⁾

| | | |
|---|------------|--------|
| Die Besoldungen sollen für definitiv angestellte Lehrer | | |
| auf Stellen erster Klasse . . . | 1100 Mark, | 1200. |
| " " zweiter Klasse . . . | 1000 " | 1100. |
| " " dritter Klasse . . . | 900 " | 1000. |
| für definitiv angestellte Lehrerinnen | | |
| auf Stellen erster Klasse . . . | 1000 Mark, | } 900. |
| " " zweiter Klasse . . . | 900 " | |
| " " dritter Klasse . . . | 800 " | |
| betragen. | | |

Die Bestimmung des Artikels 4 des Gesetzes vom 10. Januar 1873, betreffend etc., wird dahin abgeändert, daß die danach zu zahlenden Zulagen (Alterszulagen) jedesmal 100 Mark betragen sollen.

Diese Bestimmungen finden auch auf die bereits definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen mit der Maßgabe Anwendung, daß die denselben danach zu gewährenden erhöhten Besoldungen und Alterszulagen vom ersten Tage des auf die Publication des Gesetzes folgenden Monats ihren Anfang nehmen. ⁵⁾

In den Schulorten Birkenfeld, Oberstein und Idar soll jeder Lehrer neben den in Art. 4 festgesetzten Besoldungen eine Zulage von 100 Mark beziehen. ⁶⁾

§. 3. Außer der Besoldung erhalten die Lehrer freie Wohnung nebst Garten und freies Brennmaterial.

§. 4. Die Regierung hat für jede einzelne Schulstelle das Quantum des Brennmaterials ⁷⁾ oder die entsprechende Geldentschädigung, auch die erforderlichen Räumlichkeiten der Schulgebäude nach dem Bedürfniß der einzelnen Schulen und, wo Wohnung und Garten fehlt, die desfallige Entschädigung des Lehrers nach Vernehmung des Schulvorstandes festzusetzen.

§. 5. Wo eine Verbindung des Schuldienstes mit dem Organisten- und Küsterdienst besteht, soll das Einkommen aus dem Organisten- oder Küsterdienste nicht auf die Besoldung der Lehrer eingerechnet werden.

In denjenigen Gemeinden, in welchen der Unterricht durch den Küsterdienst erheblich beeinträchtigt wird, kann auf den Antrag des Schulvorstandes von der Regierung den Lehrern die Verpflichtung zur Bestellung eines Vertreters für diese Functionen auferlegt, oder auch eine Trennung beider Dienste angeordnet werden. ⁸⁾

Note 1. Die Uebersicht über die Classification der Schulstellen siehe Beilage IV.

Note 2. Art. 2 §. 2, Art. 3 §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 17. December 1878.

Note 3. Gesetz vom 20. März 1891.

Note 4. Art. 1 §. 5 des Gesetzes vom 10. Januar 1873.

Note 5. Gesetz vom 5. Januar 1891, publicirt am 21. Januar 1891.

Note 6. Art. 5 des Gesetzes vom 17. December 1878.

Note 7. Nach Art. 53 §. 2 des Gesetzes vom 1. März 1861, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld, ist die Höchste Verfügung vom 21. März 1842, betr. Auslegung des §. 57 der Landschulordnung vom 28. September 1840, noch in Kraft und diese bestimmt:

„daß nach Inhalt und Absicht des fraglichen §. der Schullehrer nur ein Recht auf die darin zugesicherte freie Lieferung des Brennmaterials habe, einen weiteren Anspruch auf Kleinmachen desselben aber daraus nicht folgern und nachweisen kann.“

Ebenso ist nach Art. 53 §. 2 die Bekanntmachung der Schulcommission vom 11. März 1853 noch in Kraft. Sie lautet:

Mit Höchster Genehmigung sind für die Lieferung des Brennmaterials für Gemeindeschulen die nachstehenden Bestimmungen getroffen, welche zur Beachtung der Betreffenden hiermit bekannt gemacht werden:

1) Diejenigen Gemeinden, welche nach den von der Forstbehörde erteilten Nachweisen das für ihre Schulen und Lehrer erforderliche Brennholz aus ihren Gemeindefwäldungen entnehmen können, haben dasselbe alljährlich frei an die Schulen zu liefern. Dabei bleibt jedoch, ein Abkommen wegen des Brennmaterials mit ihren Lehrern zu treffen, den Gemeinden, wie solches bisher gestattet war, auch künftighin unbenommen, indeß soll in solchen Fällen der betreffende Geldbedarf in den Schuletat nicht aufgenommen werden.

2) Wenn nicht ein Anderes ausdrücklich festgesetzt ist, so wird das Quantum überall für Schule und Lehrer auf 5 Klafter bestimmt, und zwar $\frac{3}{5}$ in Buchenscheit, $\frac{2}{5}$ in Buchen-Prügel-Holz. Indessen ist es den Gemeinden gestattet, auch andere Holzarten dafür zu liefern, wobei folgendes Verhältniß festgesetzt wird:

3 Klafter Buchen-Scheit- und 2 Klafter Buchen-Prügel-Holz sind gleichzuhalten mit:

- a. $4\frac{1}{2}$ Klafter Buchen-, Hagebuchen- oder Ahorn-Scheitholz;
- b. $6\frac{1}{4}$ Klafter Buchen-, Hagebuchen- oder Ahorn-Prügelholz;
- c. $5\frac{1}{2}$ Klafter Eichen-Scheitholz;
- d. $8\frac{3}{4}$ Klafter Eichen-Weichholz- oder Nadelholz-Prügel.

3) Für diejenigen Gemeinden, welche das Brennholz gar nicht oder doch nicht jährlich aus ihren Gemeindefwäldungen entnehmen können, ist der Ankaufspreis für die 5 Klafter — $\frac{3}{5}$ Scheit- und $\frac{2}{5}$ Prügelholz — nach den durchschnittlichen Holzpreisen ermittelt und sind danach im Schuletat im Betrage auszuwerfen für die Klafter:

- a. im Amte Oberstein 5 Thlr. — Sgr.
- b. " " Birkenfeld 4 " 12 "
- c. " " Nohfelden 3 " 24 "

wobei der Fuhrlohn nicht in Anschlag gebracht ist, da den Gemeinden die freie Lieferung an die Schulen obliegt, welche daher die desfalligen Kosten, sowie die etwa bei dem Ankaufe des Holzes sich ergebenden, die obigen Durchschnittspreise übersteigenden Mehrausgaben aufzubringen haben und dazu keine Zuschüsse aus öffentlichen Fonds erhalten können.

Den Gemeinden ist, wie bisher, auch ferner gestattet, statt Brennholz Steintohlen zu liefern, doch muß in jedem einzelnen Falle dazu die Genehmigung der Schulcommission eingeholt werden, um etwaigen Differenzen zwischen Lehrer und Gemeinde vorzubeugen.

Note 8. Gesetz vom 10. Januar 1873.

Artikel 30.

§. 1. Wenn mehrere Confessionsschulen in einer Schulacht bestehen, so werden diese Schulstellen nach der Seelenzahl der verschiedenen Confessionen classificirt.

§. 2. Auch die Beitrags-Quote mehrerer zu einer Schulacht vereinigten Gemeinden wird nach der Seelenzahl bestimmt.

Artikel 31.

Aufgehoben.

Artikel 32.

Aufgehoben.

Artikel 33.
und Reformirte (Luther)

§. 1. Die Lehrer, deren Leistungen und sonstige Dienstführung nach der Ansicht der Regierung nach vorhergegangener Anhörung des Schulvorstandes befriedigend ¹⁾ erscheinen, sollen nach einer Dienstzeit von ~~fünf, zehn, fünfzehn und zwanzig~~ Jahren seit ihrer definitiven Anstellung eine jedesmalige Zulage von ~~100 Mk.~~ ^{erhalten} ~~erhalten~~ ^{125 Mk. für den Luth.} ~~und 100 Mk. für Reformirte erhalten~~

§. 2. Die zweite, dritte ~~und vierte~~ Zulage wird aus der Landeskasse bezahlt, und ist die Bewilligung ^{S. u. 6.} von der Regierung beim Staatsministerium zu beantragen.

Die bei Publication dieses Gesetzes ⁴⁾ bereits angestellten Lehrer, deren Leistungen oder sonstige Dienstführung nach Ansicht der Regierung nicht befriedigend sind, behalten ihr bisheriges Einkommen und können die neu festgesetzten Besoldungen erst dann beanspruchen, wenn ihre Leistungen oder sonstige Dienstführung befriedigender geworden sind. In beiden Fällen ist der betreffende Schulvorstand vor der Entscheidung gutachtlich zu hören. ⁵⁾

*A 3, 8, 13,
18, 23 u.
28*

*Gesetz vom
14 97.
Land 1873.*

Note 1. Vergleiche Art. 4 des Gesetzes vom 10. Januar 1873.

Note 2. Gesetz vom 5. Januar 1891 und Art. 29.

Note 3. Nach Höchster Verfügung vom 20. Juni 1862 gilt als Zeitpunkt für den Beginn einer Alterszulage der erste Tag des Monats, in welchem der Lehrer das gesetzliche Dienstalrer erreicht hat oder erreichen wird.

Note 4. Art. 8 des Gesetzes vom 10. Januar 1873.

Note 5. Durch Ministerial-Verfügung vom 14. September 1881 ist bestimmt, daß die Vorenthaltung einer Alterszulage nur so lange dauern soll, als die Leistungen und sonstige Dienstführung des Lehrers nicht befriedigend sind.

Artitel 34.

Hinsichtlich der bereits im Dienste befindlichen Lehrer entscheidet bei entstehendem Zweifel die Regierung darüber, von welcher Zeit an ihre definitive Anstellung zu rechnen sei.

Artikel 35.

§. 1. Für die Zeit vorübergehender unverschuldeter Dienstunfähigkeit¹⁾ hat die Regierung einem Lehrer auf Kosten der öffentlichen Fonds oder der Landeskasse einen Gehülfen beizugeben.

§. 2. Wegen Altersschwäche oder fortdauernder Kränklichkeit²⁾ eines Lehrers, welche denselben nicht ganz dienstunfähig machen, kann die Regierung einen Hülflehrer anstellen. Die Vergütung des Letztern, zu welcher dem Hauptlehrer ein billiger Beitrag bis zu 20 Procent seiner Besoldung von der Regierung auferlegt werden kann, wird aus der Landeskasse bestritten, und hat die Regierung diese Vergütung bei dem Staatsministerium zu beantragen.

Note 1. Nach einer Resolution des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 30. November 1870 ist den Volksschullehrern, welche zum activen Militärdienst einberufen sind, auch für ihre Militärdienstzeit ihre volle Besoldung auszuführen und sollen die für ihre Vertretung aufzuwendenden Kosten aus der Weinkaufskasse bestritten werden.

Ebenso sollen nach mit Höchster Genehmigung erlassener Verfügung des Staatsministeriums vom 2. November 1885, betreffend die Kosten für Vertretung von Hülflehrern und Verwaltern erledigter Volksschullehrerstellen, die erwähnten Lehrer ebenso wie die angestellten Lehrer behandelt werden.



Endlich können nach Verfügung des Staatsministeriums vom 4. Mai 1891 auch die Stellvertretungskosten erkrankter Handarbeitslehrerinnen auf die Landeskasse bezw. Weinkaufskasse übernommen werden.

Note 2. In solchem Falle kann auch eine Stellung zur Disposition nach Maßgabe des Civilstaatsdienergesetzes eintreten nach Verfügung des Staatsministeriums vom 24. October 1871, betreffend Stellung zur Disposition nach dem Schulgesetz vom 1. März 1861, wodurch auf einen Bericht der Großherzoglichen Regierung vom 27. September 1871, betreffend Stellung zur Disposition nach dem

2. October 1871, betreffend Stellung zur Disposition nach dem Schulgesetz vom 1. März 1861, mit Höchster Genehmigung erwidert ist, daß auf Grund des Art. 16 des gedachten Gesetzes Dispositionsstellungen von Volksschullehrern nach Maßgabe des Civilstaatsdienergesetzes und unter Uebnahme des Wartegeldes auf die Landeskasse allerdings für zulässig zu erachten sind, jedoch unter der Einschränkung, daß bei nur theilweiser Dienstunfähigkeit an die Stelle der Dispositionsstellung das im Artikel 35 des Schulgesetzes vorgeschriebene Verfahren tritt

Aus den hierher gehörigen Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 sind besonders hervorzuheben:

Art. 47. Unter Beilegung des gesetzlichen Wartegeldes (Art. 49) kann jeder Civilstaatsdiener, falls nicht eine Verletzung derselben in den Ruhestand zulässig ist, zur Disposition gestellt werden, wenn

- a. einzelne Stellen entbehrlich werden;
- b. ein Civilstaatsdiener durch Krankheit länger als ein halbes Jahr an der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte behindert worden und eine baldige Besserung nicht zu erwarten ist;
- c. es aus sonstigen Rücksichten auf den öffentlichen Dienst für angemessen erachtet wird.

Bei widerruflich angestellten Civilstaatsdienern darf in dem Falle unter b nach Eintritt der Voraussetzung für eine Dispositionsstellung von dem Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht werden.

Art. 49 §. 1. Die zur Disposition gestellten Civilstaatsdiener erhalten als Wartegeld vier Fünftheile ihrer Besoldung. Bei Berechnung des Wartegeldes schließlich sich herausstellende Bruchtheile eines Thalers werden für einen vollen Thaler gerechnet.

Art. 50 §. 1. Die zur Disposition gestellten Civilstaatsdiener bleiben in dem Rechtsverhältnisse eines Civilstaatsdieners und stehen unter ihrer bisherigen Dienstbehörde, sofern nicht im einzelnen Falle eine andere Behörde vom Staatsministerium als Dienstbehörde bezeichnet wird. Es kann ihnen jederzeit eine ihrer Berufsbildung und ihrem früheren Dienste angemessene Stelle übertragen werden.

§. 3. Für Beforgung einzelner Aufträge hat er nur den Ersatz des etwaigen Aufwandes zu beanspruchen.

Artikel 36.

§. 1. Bei eintretender Dienstuntüchtigkeit hat jeder Lehrer an einer Volksschule Anspruch auf einen Ruhegehalt von Seiten der Landeskasse, und zwar nach Maßgabe der

Bestimmungen über die Pensionirung der Civil-Staatsdiener im 18. Capitel des Staatsdiener-Gesetzes. ¹⁾)

Die örtliche Zulage und die Einnahme aus dem Organisten- oder Küsterdienste werden bei Festsetzung des Ruhegehalts der Lehrer nicht angerechnet. ²⁾)

§. 2. Desgleichen haben die Schullehrer und deren Frau und Kinder dieselben Ansprüche auf das Dienst-Einkommen der Stelle, welche **das revidirte Civilstaatsdiener-Gesetz** ³⁾) den Civilbeamten und deren Familien ertheilt. Die öffentlichen Fonds oder die Landeskasse haben in einem solchen Falle die Kosten der interimistischen Verwaltung der Stelle zu übernehmen.

Note 1. Die hierher gehörigen Bestimmungen des revidirten Civilstaatsdiener-Gesetzes vom 28 März 1867 sind:

Art. 55 §. 1. Civilstaatsdiener, welche ohne ihre grobe Verschuldung zum Dienste bleibend unfähig geworden sind, oder welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben, können ihre Versetzung in den Ruhestand verlangen und auch wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.

§. 2. Bei widerruflich angestellten Civilstaatsdienern darf nach dem Eintritt der Voraussetzung für eine Versetzung in den Ruhestand von dem Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht werden.

§. 3. Ist ein Civilstaatsdiener wegen einer Handlung oder Unterlassung in Untersuchung gezogen, welche die Entfernung aus dem Dienste zur Folge haben kann, so ist die Versetzung in den Ruhestand bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen.

Art. 57 §. 2. Das Ruhegehalt wird nach der Besoldung berechnet, welche mit dem vom Staatsdiener zuletzt bekleideten Amte verbunden war.

§. 3. Das Ruhegehalt besteht bei 10 und weniger Dienstjahren in 50 Procent der Besoldung; für jedes weitere auch nur begonnene Dienstjahr wird das Ruhegehalt um 1 Procent der Besoldung erhöht, jedoch kann dasselbe in keinem Falle über 90 Procent der Besoldung steigen.

Wird ein zur Disposition stehender Civilstaatsdiener in den Ruhestand versetzt, so kann das Ruhegehalt nie mehr als 80 Procent der früheren Besoldung betragen, ausgenommen, wenn dasselbe zur Zeit der erfolgten Dispositionsstellung sich auf mehr als 80 Procent belaufen haben würde, in welchem Falle der damalige Betrag als Ruhegehalt zu bewilligen ist.

§. 4. Bei Berechnung des Ruhegehaltes sich herausstellende Bruchtheile eines Thalers werden für einen vollen Thaler gerechnet.

Art. 62 (abgeändert durch Gesetz vom 3. Januar 1873). Wenn ein in Ruhestand versetzter Civilstaatsdiener seinen Wohnsitz außerhalb des deutschen Reiches nimmt, so tritt ein Abzug von einem Zehnthelle des Ruhegehaltes zu Gunsten der Landeskasse ein.

Note 2. Art. 5 des Gesetzes vom 10. Januar 1873.

Note 3. Die hier einschlagenden Bestimmungen des revidirten Civilstaatsdiener-Gesetzes vom 28. März 1867 sind:

Art. 19 §. 2. Mit dem im Dienste angetretenen ersten Tage jedes Monats ist der Anspruch auf die Besoldung für den ganzen Monat erworben, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 68 und 70 §. 2.

§. 3. Verstirbt ein Civilstaatsdiener, so ist an den Nachlaß noch die Besoldung für einen ferneren Monat auszuführen. Dem Nachlasse eines Civilstaatsdieners, welcher zur Besoldung zu rechnende Procente (Art. 13 a.) oder Accidentien (Art. 13 b.) bezog, ist, soweit Dienstwohnungen und Dienstländereien, wie auch Naturalien nicht etwa belassen werden, nach Verhältniß der Zeit eine Geldvergütung aus der Staatskasse nach Maßgabe des Anschlages in der Anstellungsurkunde zu bewilligen.

§. 4. Hinterläßt ein verstorbener Civilstaatsdiener eine Wittve, so gebührt dieser als sog. Gnadenquartal ein fernerer vierteljährlicher Betrag der Besoldung. In Betreff etwaiger zur Besoldung zu rechnender Procente oder Accidentien gelten für die Berechnung dieses Gnadenquartals dieselben Bestimmungen wie im §. 3.

Ist eine Wittve nicht hinterblieben, sind aber Kinder vorhanden, so steht den Letzteren obiger Anspruch zu.

Art. 60 §. 2. Mit dem während des Bezugs des Ruhegehalts erlebten ersten Tage jedes Monats ist der Anspruch auf das Ruhegehalt für den ganzen Monat erworben, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 63 §. 1.

§. 3. Stirbt ein in Ruhestand versetzter Civilstaatsdiener, so finden die Bestimmungen des Art. 19, §§. 3 und 4, auch auf das Ruhegehalt Anwendung.

Nach Art. 49 §§. 3 und 4 finden vorstehende Paragraphen 2 und 3 des Artikels 60 auch auf das Wartegeld der zur Disposition stehenden Civilstaatsdiener Anwendung.

Nach Beschluß der Regierung vom 12. November 1873 soll bis weiter bei Berechnung des Ruhegehalts für die Volksschullehrer allgemein als Werthanschlag der freien Wohnung mit Garten, sowie des freien Brennmaterials anzunehmen sein

| | |
|--|-----------|
| I. in den Gemeinden Oberstein und Idar | |
| a. für Lehrer auf Stellen 1. und 2. Klasse | 360 Mark, |
| b. für Lehrer auf Stellen 3. Klasse | 300 " |
| II. in der Gemeinde Birkenfeld | |
| a. für Lehrer auf Stellen 1. und 2. Klasse | 300 " |
| b. für Lehrer auf Stellen 3. Klasse | 270 " |
| III. in allen übrigen Gemeinden | |
| a. für Lehrer auf Stellen 1. und 2. Klasse | 240 " |
| b. für Lehrer auf Stellen 3. Klasse | 210 " |

Artikel 37.

Die den Gemeinden, welche durch ihre Lehrerbefoldungen über ihre Kräfte hinaus beschwert werden, zu bewilligenden Zuschüsse werden auf Antrag der Regierung von dem

Staatsministerium innerhalb der im Finanzgesetze dafür ausgeworfenen Summe festgesetzt, und soll bei Bemessung derselben auf die Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden, auf die Beschwerung derselben mit sonstigen Gemeinde-Ausgaben und die zu deren Bestreitung zu erhebenden Steuerumlagen, sowie auf das Gemeinde-Vermögen thunlichst Rücksicht genommen werden.

4. Von den Lehrern an Mittel- und höhern Bürgerschulen.

Artikel 38.

Die Lehrer an öffentlichen Mittel- und höhern Bürgerschulen, welche keine Staatsanstalten sind (Art. 11, 16), werden von der Regierung mit Genehmigung des Großherzogs angestellt. Der Schulvorstand hat dabei seine Vorschläge zu machen.

Artikel 39.

Die Gehalte der Lehrer an den im Art. 38 genannten Schulen dürfen nicht unter den für die Volksschullehrerstellen erster Klasse bestimmten Beträgen (Art. 29, §. 2) festgesetzt werden; im Uebrigen sind die bei Errichtung solcher Schulen für das Dienstinkommen getroffenen Bestimmungen maßgebend.

Artikel 40.

Die Bestimmungen über die sonstigen Dienstverhältnisse der Volksschullehrer finden auch auf die Dienstverhältnisse dieser Lehrer Anwendung. Die Ruhegehälter, Wartegelder und Alterszulagen derselben müssen jedoch aus der Kasse bestritten werden, welche zur Zahlung der Gehälter verpflichtet ist.

V. Von den Volksschulen.

Artikel 41.

Für jede Gemeinde besonders, oder, wo die örtlichen Verhältnisse es erlauben, für mehrere Gemeinden zusammen, soll wenigstens — Art. 83 des Staatsgrundgesetzes — eine Volksschule bestehen.

